

RS Vwgh 2005/3/15 2004/08/0227

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2005

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/02/0294 E 19. Oktober 2004 RS 1

Stammrechtssatz

Es steht nicht im freien Belieben des Arbeitsmarktservice, einem Arbeitslosen (auch einem Langzeitarbeitslosen) entweder eine Arbeitsstelle zu vermitteln oder ihn einer Nach- oder Umschulung zuzuweisen. Diese Subsidiarität der Nach(Um)schulung gilt angesichts des Primates der Erlangung bzw. Vermittlung einer dem Arbeitslosen zumutbaren Beschäftigung durch die von ihm zu entfaltenden Bemühungen oder durch das Arbeitsmarktservice in entsprechender Weise auch für die Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004080227.X01

Im RIS seit

26.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at